

Neuester

Stück 4.



Freisheet.

Jahrg. 1854.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 27. Januar.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß der Besitzer eines Bauernhofes, dessen Gebäude bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät in Versicherung gegeben waren, ohne der letzteren davon Anzeige zu machen, nicht nur den zur Wirthschaft gehörigen Grund und Boden parcellenweise an verschiedene Acquirenten verkaufte, sondern auch die in Folge dieser Dismembration entbehrlich gewordenen Gebäude theilweise veräußerte, welche bald darauf durch Feuer eingeäschert wurden. Die beanspruchte Brand-Entschädigung für die zerstörten Gebäude hat jedoch auf Grund der Schluß-Bestimmung im §. 9 des revidirten Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 (Gesetz-Sammlung de 1852 Seite 624) den Interessenten versagt werden müssen, weil diese Vorschrift von ihnen unbefolgt gelassen worden ist.

Aus Veranlassung dieses Special-Falles werden die Theilnehmer der Provinzial-Land-Feuer-Societät hiermit besonders auf die bezogene Vorschrift, welche wörtlich lautet:

„Jede Veränderung, welche während der Versicherungs-Zeit an den verschiedenen Gebäuden vorgenommen wird, durch welche dasselbe in seinem Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen eine andere Gestalt erhält, als bei der Versicherung declarirt worden ist, muß von dem Versicherten dem Kreis-Feuer-Societäts-Director angezeigt werden, es mag nun durch die Veränderung die Gefahr zu des Versicherers Nachtheil vergrößert werden oder nicht. Dasselbe gilt, wenn von einem versicherten Objecte nicht bloß einzelne Gebäude, sondern auch Grund und Boden ganz oder theilweise verkauft werden, in welchem Falle mit dem Tage der Uebergabe die bisherige Versicherung der Gebäude aufhört, weil unter allen Umständen eine neue Regulirung der approbirten Taxen der Gebäude des dismembriren Gutes und der Versicherungs-Beträge erfolgen muß.“

aufmerksam gemacht, um sich nach solcher bei vorzunehmender Zerstückelung eines Grundstücks genau zu achten.

Breslau, den 4. Januar 1854.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

(gez.) v. Schleinitz.